

SITZUNGSVORLAGE

Fachbereich:	Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen	Datum:	29.08.2019
Aktenzeichen:		Vorlage Nr.	2-1905/19/31-003

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	15.11.2019	öffentlich	Entscheidung

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Pelm / Gees Übertragung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zu Eigentum und Unterhaltung an die Gemeinde Rockeskyll, hier Grundsatzbeschluss zur Übernahme

Sachverhalt:

Das Dienstleistungszentrum Eifel (DLR Eifel) benötigt zur Übernahme der durch die Teilnehmergeinschaft Pelm / Gees auf der Gemarkung Rockeskyll neu geschaffenen oder veränderten gemeinschaftlichen Anlagen in Eigentum und Unterhaltung der Ortsgemeinde Rockeskyll die grundsätzliche Zustimmung der Ortsgemeinde Rockeskyll. Die Anlagen werden im Zuge der Erstellung des Wege - und Gewässerplanes noch im Einzelnen mit der Ortsgemeinde Rockeskyll abgestimmt.

Die Übergabe selbst erfolgt erst nach gemeinsamer örtlicher Feststellung des plankonformen Ausbaus der Anlagen.

Eine Übergabe an die Teilnehmergeinschaft Pelm / Gees ist aus organisatorischen und finanziellen Gründen nicht zweckmäßig und wäre nur eine Notlösung. Die Übergabe an andere Träger sind Einzelfälle und ebenfalls nur mit deren Zustimmung möglich. Eine Zustimmung der Ortsgemeinde Rockeskyll sollte daher das generelle Ziel sein.

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Rockeskyll übernimmt die von der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Pelm / Gees neu geschaffenen bzw. geänderten gemeinschaftlichen Anlagen in Eigentum und Unterhaltung, soweit diese Anlagen in ihrem Gemeindebezirk liegen. Die Übernahme umfasst:

1. Die befestigten und unbefestigten Wirtschaftswege, einschließlich Nebenanlagen,
2. die wasserwirtschaftlichen Anlagen (z. B. Rückhaltemulden, soweit sie nicht im Sinne der Gemeindeordnung von der Verbandsgemeinde zu unterhalten sind), und
3. die landschaftspflegerischen Anlagen.

Der Eigentumsübergang erfolgt durch den Flurbereinigungsplan.

Die Übernahme in die Unterhaltung erfolgt jeweils nach beendetem Ausbau und bleibt einer besonderen Übergabeverhandlung vorbehalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Sonderinteresse/Ruhe des Stimmrechts:

Es wird auf die Bestimmungen des § 22 Gemeindeordnung hingewiesen. Nach Erkenntnis der Verwaltung liegen bei folgenden Personen Ausschließungsgründe vor:

Diese Aufzählung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, so dass alle Beteiligten ihre eigene Prüfung vornehmen sollten.